

## **AK 7: Schulabsentismus und Ordnungswidrigkeitenverfahren – von Symptom und Reaktion**

Mit Frau Steininger vom Projekt MaßArbeit aus dem Landkreis Osnabrück konnten wir eine sehr erfahrene Vertreterin aus der Praxis als Referentin für unseren Arbeitskreis gewinnen. Sie zeigte sehr anschaulich die verschiedenen Ausprägungen von Schulabsentismus auf. Schulverweigerung, Schulschwänzen, Schulangst, Schulphobie... das Phänomen und seine Ursachen erweist sich in der Gesamtschau als sehr komplex. In Folge müssen auch die Reaktionen auf Schulabsentismus passgenau sein, um Wirkungen zu erzielen. Das Projekt MaßArbeit bietet im Landkreis Osnabrück sehr vielfältige Angebote, von standardisierten Meldeverfahren, Kooperationen mit Schule, Fachberatung, bis zu innerschulischen und außerschulischen Projekten. Letztlich wird immer das Ziel verfolgt, den jungen Menschen zu einem regulären Schulbesuch zu befähigen.

Im Arbeitskreis, an dem überwiegend Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren teilnahmen, wurde jedoch schnell klar, dass die JuHiS in der Regel erst fast am Ende des Owi-Verfahrens beteiligt wird. Sie ist nicht in Entscheidungsprozesse im Vorfeld eingebunden, sondern wird meist erst bei der Umwandlung des Bußgeldbescheids in Arbeitsstunden auf die Problematik aufmerksam. Von den JuHiS-Vertretern wird die eigene Rolle in diesen Verfahren oftmals als die eines Erfüllungsgehilfen des Gerichts wahrgenommen, was eine sehr unbefriedigende Situation darstellt. Da die JuHiS an den Ursachen von Schulabsentismus keine Veränderungen herbeiführen kann, kann sie letztlich nur an den folgenden Zwangsmaßnahmen ansetzen. Hier gilt es für die JuHiS kreativ zu sein. Der gesetzliche Rahmen bietet dafür durchaus Möglichkeiten. So definiert der § 98 Abs. 1 Nr. 4 OWiG eine Öffnungsklausel, der zufolge nicht immer nur Arbeitsleistungen als Ersatz zum Bußgeld erbracht werden müssen, sondern auch „sonst eine bestimmte Leistung“ in Frage kommt. Hier kann die JuHiS sinnstiftend tätig werden und zwar mit passenden Angeboten, die dem jungen Menschen und seinem Bedarf gerecht werden. Als Ziel sollte für die JuHiS immer gelten, einen möglichen Ungehorsamsarrest zu verhindern, da Freiheitsentzug ein endgültiges Scheitern für den Jugendlichen (und auch die Jugendhilfe...) bedeuten kann. Da die JuHiS letztlich nur reaktiv handeln kann, wenn sich das Phänomen des Schulabsentismus in der Regel schon verfestigt hat, ist es notwendig, an präventive Maßnahmen zu denken.

Es bedarf eines für alle Beteiligten verbindlichen und schriftlich fixierten Interventionsplanes, der eine möglichst frühzeitige Intervention auf Ebene der Schule und in Verantwortung der Schule vorsieht. Unbedingtes Ziel muss es sein, „Abschiebungen“ in andere Hilfesysteme zu verhindern.

Junge Menschen brauchen eine positive soziale Bindung an ihre Schule, es müssen Gestaltungsräume geschaffen werden, Selbstwirksamkeitserfahrungen müssen ermöglicht und Beziehungsarbeit muss geleistet werden. Hierbei sollten die Schulen auch durch außerschulische Expertise unterstützt werden.

Ist der Verbleib an der Schule wirklich nicht mehr zu realisieren, sollte ein umfangreiches und individuelles Netz an außerschulischen Angeboten vorgehalten werden können, um den jungen Menschen seinen Stärken und Anforderungen entsprechend auffangen zu können. Das OWi-Verfahren – also der Ruf nach der Justiz – sollte in keinem Fall die Regel, sondern immer die Ausnahme sein.

Aber ob nun innerschulische oder außerschulische Maßnahmen – die Investition in junge Menschen mit Schulproblemen ist in jedem Falle sinnvoll und zwar nicht nur im Hinblick auf die Folgekosten.

Andrea Schmidt und York Rieckhof (BAG JuHiS)